

Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 19 (1911)

Heft: 19

Vereinsnachrichten: Schweizerischer Samariterbund

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

daß größere Adern, auch Pulsadern zerissen sind, und die Trennung der betroffenen Teile sich weiter in die Tiefe erstreckt. Dann wird es auch ratsam, ärztliche Hilfe bald nachzuziehen. Sonst aber kommt man wohl mit Hausmitteln aus, wenn nicht noch nachträglich ausnahmsweise die gequetschte Haut selbst erkrankt, sich entzündet, eitert oder im schlimmsten Falle ganz brandig wird. Irgendwie operativ einzugreifen, liegt bei den gewöhnlichen kleinen Beulen der Kinder sehr selten ein Anlaß vor. Man hüte sich, solange es nicht dringend erforderlich, sogar davor, die Beule aufzustechen, anzuschneiden, um etwa dem ergossenen Blut Abfluß nach außen zu schaffen. Man würde dadurch nur eine offene Wunde schaffen mit allen Gefahren des Luftzutrittes oder der Verunreinigung. Die Behandlung besteht in Ausübung eines flachen, gleichmäßigen Druckes auf die Geschwulst bald nach der Verletzung. Dadurch wird das ausgetretene

Blut auf eine breitere Fläche verteilt und kann schneller wieder aufgenommen werden in den Körper. Ein breites Lineal, die flache Hand presse man in mehreren Richtungen einigemal kurze Zeit auf die von der quetschenden Gewalt betroffene Stelle. Später mache man nur kühle Umschläge oder kühlenden Druckverband mit reinem Wasser oder Bleiwasser einige Stunden hindurch, höchstens einige Tage lang. Die Beule verkleinert sich unter dieser Behandlung sichtlich, bereits meistens schon am ersten Tage. Bleibt aber die erwartete Verkleinerung danach aus, so wende man sich dann an den Arzt; ohne Not jedoch nicht sogleich. Man lasse sich nicht beirren, wenn auf der Beule selbst der harte Knochen nicht durchgeföhlt wird. Es liegt kaum jemals eine Knochenverletzung mit Bruch vor. Diese würde dann auch ernstere Erscheinungen alsbald machen.

(„Gesundheits-Kalender“.)

Schweizerischer Samariterbund.

Sitzungen des Zentralvorstandes, Samstag, 27. August, und Samstag, 9. September.

Aus den Verhandlungen:

1. Aufgenommen in den Schweizer Samariterbund werden die Samaritervereine Les Brenets, Wald-Nppenzell und Eggersriet-St. Gallen.
2. Das Protokoll über die Delegiertenversammlung in Thalwil wird genehmigt.
3. In die Zentralstatuten soll im Sinne des Beschlusses in Thalwil folgende Bestimmung aufgenommen werden: „Die Sektionen des Schweiz. Samariterbundes sind verpflichtet, jährlich mindestens 2 Uebungen abzuhalten. Die Zahl der Gesamtübungsstunden soll wenigstens 12 betragen.“
4. Die „Bescheinigungen“ betreffend Besuch eines Kurses, sowie die „Aktivmitgliedskarten“ werden nach ihrer Erstellung an die Vereine abgegeben.
5. In die durch die Anträge Marau und Zürich-Altstadt bedingte Kommission sollen Vertreter abordnen die Sektionen Marau, Zürich-Altstadt, Olten, Burgdorf und Biel.

H. O.